



Dr.Nr. Mitteilung Fortschreibung
Teilregionalplan Oberflächennahe
Rohstoffe

GR
am 07.05.19
öffentlich
Datum: 25.04.19

Anlage: Stellungnahme Stadt En-
gen 12.03.19 und Ergänzung
Rechtsanwalt Sparwasser vom
02.04.19

Mitteilung

Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung

In der Gemeinderatssitzung am 29.01.19 wurde über die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee informiert und beschlossen.

Bei beiden Gebieten, Abbaugelände Anselfingen Süd Langenhag und Sicherungsgebiet Welschingen Ertenhag, sind Flächen auf welchen archäologische Fundschichten bekannt sind. Ergänzend zur Stellungnahme der Stadt Engen vom 12.03.19 wurde noch eine Stellungnahme vom Rechtsanwaltsbüro Sparwasser, Freiburg abgegeben.

Die Stellungnahme der Stadt Engen vom 12.03.19 und die ergänzende Stellungnahme vom Rechtsanwaltsbüro Sparwasser vom 02.04.19 zur Kenntnis.

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50
79761 Waldshut-Tiengen

Stadtbauamt
Matthias Distler
☎ 07733 502-234
Fax 07733 502-262
E-Mail: MDistler@engen.de
Marktplatz 2
Az.: 60.2 – 613.21 - Sart

12.03.19

Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V. mit § 12 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG)

Sehr geehrter Herr Hoffmann,
sehr geehrter Herr Freitag,

der Gemeinderat der Stadt Engen hat in öffentlicher Sitzung folgende Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ abgegeben:

Die geplante Änderung des Teilregionalplanes in Bereich der Oberflächennahen Rohstoffe in Anselfingen Nord, Breite KN-04 AG mit einer geringen Reduktion im Nordwesten in Richtung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauentwicklungsflächen und die Umwandlung der bisherigen im Süden des Abbaugebietes bestehenden Sicherungs- in Abbaufäche wird zur Kenntnis genommen

Mit der Fortschreibung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ sollen in den Gebieten KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag) und KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag) Flächen auf welchen archäologische Fundschichten bekannt sind, die gem. § 12 DSchG als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützt sind, komplett herausgenommen werden.

Es wird gebeten, diese Flächen in der Fortschreibung als Denkmal zu kennzeichnen und wie in der 1. Änderung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ aus 2005 zu belassen. Die Untersuchung dieser Flächen und daraus resultierenden Entscheidungen sollte auf die Genehmigungsebene zum Zeitpunkt des Abbaus verlagert werden.

Dies ist insbesondere damit begründet, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend die Bedeutung regionaler Rohstoffvorkommen beurteilt werden kann. Bekannt ist allerdings, dass in der Raumschaft neben dem Sicherungsgebiet Ertenhag und dem Abbaugebiet Anselfingen Süd, Langenhag nur wenige weitere Kiesvorkommen bestehen und in der Zukunft somit mit einer Verknappung des regionalen Rohstoffes zu rechnen ist.

Da insbesondere der Bereich zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Ertenhag in Welschingen sich um keine in absehbarer Zukunft geplante Abbauflächen handelt, sollte eine detailliertere Prüfung und Ausweisung der tatsächlichen Abbauflächen erst zum Zeitpunkt des Abbaus erfolgen.

Wie zum Zeitpunkt eines Abbaus in der Zukunft einzelne Belange wie der Denkmalschutz oder Naturschutz und Landschaftsbild bewertet werden, können wir nicht beurteilen. Neue Kenntnisse oder Forschungstechniken könnten beispielsweise im Bereich der Denkmalpflege zu einer veränderten Sichtweise führen. Genauso kann heute nicht abschließend geklärt werden, welchen Besatz an seltenen Pflanzen und Kleinlebewesen die für den Abbau vorgesehenen Flächen haben werden.

Im Bereich des Abbaubereiches in Anselfingen Süd, Langenhag steht ein Abbauwunsch in absehbarer Zeit bevor. Trotzdem ist eine detaillierte Prüfung der Eignung der betroffenen Flächen für den Kiesabbau im Vorfeld oder im konkreten Antrag vorzunehmen. Nach dem jetzigen Wissensstand ist mit einer Eingrenzung durch archäologische Fundstellen zu rechnen. Die genaue Größe und Lage und daraus resultierende Rückschlüsse können jedoch nicht sachgerecht im Regionalplan dargestellt werden.

Alleine die technische Entwicklung in der Planung durch digitales Erstellen von Plänen ermöglicht eine sehr detaillierte Darstellung und Einarbeiten von Detailinformationen auch auf Ebenen Regionalplan und Flächennutzungsplan. Dies entspricht jedoch nicht den Zielen dieser Planungsebenen, da der vorgegebene Maßstab von 1 : 100.000 für den Regionalplan nur beschränkte Darstellungen von Informationen zulässt.

Die unterschiedlichen Maßstäbe sind gezielt vorgesehen, um bei einer späteren Detaillierung der Planung auch mit dem Maßstab die Informationsdichte zu erhöhen und die auf der jeweiligen Ebene vorgesehene Aussagekraft von Planungen zu gewährleisten. Daher ist der Regionalplan nicht parzellenscharf, eine fachlich korrekte Abgrenzung kann nicht auf Ebene dieser Planungen erfolgen.

Die Stadt Engen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Engen (VVG Engen) befürchten durch die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans und die vorgesehene Änderung der Abgrenzung der Flächen für oberflächennahe Rohstoffe einen unzulässigen Eingriff in ihr gemeindliches Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Grundgesetz (GG). Die vorgesehenen Beschränkungen nehmen eine fach- und sachgerechte Planung und Steuerung auf Planungsebene der Gemeinde vorweg und beschränken damit die gemeindliche Planungshoheit. Wir lassen diese Befürchtung durch einen Fachanwalt überprüfen und werden diese Stellungnahme in Kürze nachreichen.

Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Moser
Bürgermeister

Sparwasser & Heilshorn

Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Sparwasser & Heilshorn Mozartstr. 48 79104 Freiburg

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50
79761 Waldshut-Tiengen

Per Email: hoffmann@hochrhein-bodensee.de

Freiburg, den 02. April 2019
Az: 76/19 RS09/PN

Prof. Dr. Reinhard Sparwasser

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Torsten Heilshorn

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Darío Mock

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Markus Edelbluth

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Peter Neusüß

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Engen/Regionalverband Hochrhein-Bodensee wegen Fortschreibung

Hier: Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

in oben bezeichneter Angelegenheit hat uns die Stadt Engen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.

Die Stadt hat mit Schreiben vom 12.03.2019 zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe in der Fassung des Anhörungsentwurfs bereits Stellung genommen. Wie zwischen Ihnen und der Stadt abgesprochen, ergänzen wir diese Stellungnahme der Stadt in rechtlicher Hinsicht:

I.

Der bestehende Teilregionalplan stellt auf der Gemarkung der Stadt das Abbaugelände Anselfingen und das Sicherungsgebiet Welschingen dar. Im Anhörungsentwurf werden diese Gebiete in den Abbaugeländen Anselfingen Nord (KN-04-AG) und Süd (KN-05-AG) sowie im Sicherungsgebiet Welschingen (KN-04-SG) fortgeschrieben.

SHP

Mozartstraße 48
79104 Freiburg

Telefon: 07 61/36 88 88-0
Telefax: 07 61/36 88 88-22
info@shp-rechtsanwaelte.de
www.shp-rechtsanwaelte.de

Raiffeisenbank Kaiserstuhl
Konto: 21 43 56 00
BLZ: 680 634 79

IBAN: DE32 6806 3479 0021 4356 00
BIC: GENODE61VOK

Steuer-Nr. 06373/43156
AG Freiburg PR 61

Im Vergleich zum bestehenden Regionalplan sind im Abbaugebiet Anselfingen Süd und im Sicherungsgebiet Welschingen Flächen entfallen. Dies wird im Entwurf damit begründet, dass sich dort jeweils ein nach § 12 DSchG geschütztes Kulturdenkmal befindet.

Bei den Kulturdenkmälern im Bereich des Sicherungsgebiets Welschingen handelt es sich jeweils um mehrere Grabhügel, die bereits 1975 in das Denkmalsbuch eingetragen wurden. Die Grabhügel haben einen Durchmesser in der Größenordnung von 10-30 Metern.

Bei dem Kulturdenkmal im Bereich des Abbaugebiets Anselfingen handelt es sich um eine eisenzeitliche Siedlung. Die Abgrenzungen sind detailliert in einer Karte mit einem Maßstab von 1:2.500 eingezeichnet. Die Gesamtausdehnung beträgt maximal 100 mal 190 m, die genaue Ausdehnung wird im Lageplan aber detailliert und nicht als Rechteck abgegrenzt.

Im bestehenden Teilregionalplan wurden die Kulturdenkmäler durch eine entsprechende Kennzeichnung berücksichtigt, aber im Vorrang- bzw. Sicherungsgebiet belassen. Die mögliche Ausdehnung der Auskiesung sollte damit dem Genehmigungsverfahren überlassen werden.

Aus Sicht der Stadt ist nicht nachvollziehbar, warum nunmehr diese Flächen bereits auf Ebene der Regionalplanung aus dem Abbau- bzw. Sicherungsgebiet herausgenommen werden, obgleich sich tatsächlich und rechtlich nichts geändert hat. Wir fordern daher namens der Stadt,

die Gebiete, auch aufgrund des erheblichen Bedarfs an Rohstoffen, im Teilregionalplan zu belassen und die denkmalschutzrechtliche Situation auf Ebene der Genehmigung zu prüfen.

Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass der fortgeschriebene Regionalplan einem Abbau auf den ausgesparten Flächen nicht entgegensteht, wenn ein Abbau denkmalschutzrechtlich zulässig ist.

II.

1. Grabhügel auf Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, **soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.**

Durch die Einschränkung, dass die Belange auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sein müssen, wird der Gesetzgeber dem Umstand gerecht,

dass im Rahmen eines Raumordnungsplans eine Berücksichtigung sämtlicher Belange nicht geleistet werden kann und auch nicht geleistet werden soll. Die parzellenscharfe Abgrenzung zulässiger Nutzungen erfolgt im Rahmen nachgeordneter Planungen oder Genehmigungsverfahren. Anerkannt ist insofern die größere Flughöhe der Raumplanung. Die Raumplanung muss ebenenspezifisch nicht für jedes einzelne Grundstück die Folgen einer erwogenen Festlegung ermitteln, sondern sie kann und soll sich auf größere räumliche Einheiten beziehen.

Vgl. hierzu *Hofmann*, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 2019, § 7 Rn. 19 ff, 24.

Die Kulturdenkmäler sind nach diesen Maßstäben auf der Ebene der Regionalplanung nicht „von Bedeutung“ im Sinne des § 7 Abs. 1 ROG:

Die „Flughöhe“ der Regionalplanung im Hinblick auf die abgrenzbaren räumlichen Einheiten wird durch den Maßstab der Regionalplanung vorgegeben. Nach Ziff. 4.3 Abs. 3 VwV Raumordnung ist die Strukturkarte im Maßstab 1:200.000 und die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 anzulegen. Bei einem Maßstab von 1:50.000 können Grabhügel mit einer Ausdehnung von bis zu 30 Metern aber nicht adäquat berücksichtigt werden, selbst wenn sie eine zusammenhängende Gruppe ergeben sollten. Ein Grabhügel hätte eine Ausdehnung in der Größenordnung von unter einem Millimeter. Selbst eine Gruppierung kann nicht adäquat wiedergegeben werden. Dasselbe gilt für das Kulturdenkmal der eisenzeitlichen Siedlung: Die Abgrenzungen erfordern einen Plan mit einem Maßstab von 1:2.500, eine Übertragung auf eine Karte mit einem Maßstab von 1:50.000 verbietet sich vor diesem Hintergrund.

Die „Flughöhe“ darf nicht dadurch konterkariert werden, dass die Karte digital dargestellt wird und durch digitales „Hineinzoomen“ Festlegungen mit einem deutlich detaillierteren Maßstab zulässt. Dadurch würde die Vorgabe des Maßstabs und der großräumigen Planung unterlaufen.

Die Beurteilung, inwieweit die Grabhügel einer Auskiesung entgegenstehen, ist daher der nächsten Ebene, vorliegend in der Regel der Genehmigungsebene zu überlassen.

2. Keine hinreichende Aufklärung

Wenn die Regionalplanung die Kulturdenkmäler dennoch als Ausschlusskriterium berücksichtigen wollte, müsste sie jedenfalls feststellen, ob sich die Eintragung im Denkmalsbuch, ggf. für einige Grabhügel, zwischenzeitlich überholt hat oder einem Kiesabbau auch prognostisch in der Zukunft noch entgegensteht. Es ist vorstellbar, dass zumindest zukünftig eine Sicherung des Denkmals erfolgt, die auch einen Abbau, jedenfalls in der Nähe, zulässt. Zwar

darf eine Regionalplanung typisieren. Wenn sie aber kleinräumige Gegebenheiten aufgreift und zum Gegenstand der Abwägung macht, müsste sie sich auch mit den kleinräumigen Verhältnissen entsprechend detailliert auseinandersetzen. Auch dies spricht dafür, die Beurteilung der Genehmigungsebene zu überlassen.

3. Konflikttransfer auf Genehmigungsverfahren zulässig

Selbst wenn man annimmt, dass der Bestand der Kulturdenkmäler auf Ebene der Regionalplanung trotz der nur kleinräumigen Bedeutung berücksichtigt werden könnte, wäre ein Konflikttransfer auf die Ebene der Genehmigung zulässig:

a) Der Konflikt kann auf Genehmigungsebene gelöst werden:

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 BauGB können einem raumbedeutsamen, nach § 35 Abs. 1 privilegierten Vorhaben öffentliche Belange zwar insoweit nicht entgegengehalten werden, als die Belange bereits bei Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung in den Raumordnungs- oder Regionalplänen abgewogen worden sind. In einem Vorranggebiet wird bei der Genehmigung eines Kiesabbauvorhabens daher die im Rahmen der Regionalplanung erfolgte Abwägung nicht nochmals wiederholt. Dies gilt aber nur für solche Belange, die tatsächlich abgewogen wurden, was anhand des Abwägungsmaterials zu ermitteln ist.

Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger,
BauGB, Loseblatt, Bearbeitungsstand: November
2015, § 35 Rn. 122.

Wird vorliegend also im Abwägungsmaterial festgehalten, dass für die betroffenen Gebiete eine Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes nicht vorgenommen wurde, erfolgt die Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Damit wird den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen.

b) Dass kleinräumig nach einer entsprechenden Prüfung trotz der Ausweisung eines Vorrangs- bzw. Sicherungsgebiets ein Kiesabbau nicht möglich ist, nimmt der Regionalplan auch an anderer Stelle und zu Recht in Kauf. So wird etwa die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auch dem Genehmigungsverfahren überlassen, da diese nur auf dieser Ebene kleinräumig und aktuell vorgenommen werden kann.

Dieser Konflikttransfer erfolgt auch rechtmäßig. Zwar soll die Regionalplanung bestehende Konflikte ausgleichen.

„Eingeschränkt wird der Auftrag zum Konfliktausgleich durch den Hinweis, dass er sich nur auf die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte bezieht. Damit wird ausgedrückt, dass die Raumordnung nur die ebenenspezifischen Konflikte – dh regelmäßig die großräumigen Konflikte – ausgleichen soll, während sie die kleinräumigen Konflikte späteren Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren überlassen kann. Dies entspricht allgemeinen Grundsätzen, wie Konfliktlösungen zwischen der Planungs- und Genehmigungsebene ebenenspezifisch aufgeteilt werden. Jede Ebene soll den Teil eines umfassenden Konfliktes lösen, der auf ihrer Ebene auftritt und mit Hilfe der ihr zugewiesenen Instrumente gelöst werden kann. Umgekehrt dürfen solche Konfliktbereiche auf die nachfolgende Planungs- oder Genehmigungsebene weitergereicht werden, die sich erst dort – zB wegen unterschiedlicher Maßstäblichkeit oder aufgrund der Konkretisierung der Planung oder Maßnahme – stellen und mit den dortigen Instrumenten ausgeglichen werden können.“

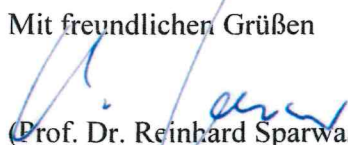
Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 90.

Ob ein Konflikt auf die nächste Ebene verlagert werden kann, hängt also davon ab, ob er dort auch aufgrund der Kleinräumigkeit (besser) gelöst werden kann, was vorliegend der Fall ist, wie oben unter Ziff. 1 dargelegt.

Wegen der Kleinräumigkeit halten wir es für zwingend *erforderlich*, den Konflikt zwischen Kiesabbau und Denkmalschutz erst auf der Genehmigungsebene zu lösen. Jedenfalls ist es *zulässig*, diesen Konflikt dem Genehmigungsverfahren zu überlassen. Dann spricht aber auch planerisch alles für diese Lösung.

Daher sind das betroffene Vorrang- und das Sicherungsgebiet wie im bisherigen Teilregionalplan auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Reinhard Sparwasser)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht


(Dr. Peter Neustuß)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht